



Sitzungsvorlage

B 2022/320/5315
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt

Auskunft erteilt Herr Stefan Boegel
Telefon 02522 / 72-237
E-Mail stefan.boegel@oelde.de

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	24.10.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen vergangener Jahre (Frühlings-Erlebnis-Tag, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie Pflaumenmarkt und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die sonntägliche Öffnung am 04.12.2022 geschaffen werden.

Kurz vor der Veranstaltung werden auf Grundlage einer etwaigen pandemischen Lage (Covid-19) und den dann jeweils aktuellen Vorgaben aus der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) die Rahmenbedingungen für die Veranstaltung festgelegt. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Absage der kompletten Veranstaltung kommen. Sollte nach der CoronaSchVO zwar eine (alltägliche) Öffnung des Einzelhandels möglich sein, nicht aber die Durchführung eines Jahr- oder Spezialmarktes (z. B. Wintermarkt), dürfte eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels durch den Wegfall des öffnungsbegründenden Anlasses nicht stattfinden.

Ebenfalls wird hinsichtlich einer sich weiterentwickelnden Energie-Mangellage im Bereich Strom und Gas kurzfristig auf die sich ergebenden Notwendigkeiten reagiert.

Aktuell ist eine Prognose der Infektionslage für Dezember 2022 bzw. zum Thema Energie nicht zu erstellen, jedoch sollen durch die Ordnungsbehördliche Verordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Ladenöffnungsgesetz geschaffen werden.

Veranstaltungsreihe „Winterleuchten in Oelde“

Die Stadt Oelde plant mit mehreren Vereinen und Institutionen (evangelische Kirche, Kolpingfamilie, Amnesty International, Tennisclub Oelde, Schützengilde, Gewerbeverein, Moschee, türkischer Elternverein) die viertägige Veranstaltungsreihe „Winterleuchten in Oelde“ (01. bis 04.12.2022).

Diese Winterveranstaltung mit ihrem vielfältigen Programm wird in diesem Jahr, analog zum bisherigen Weihnachtsmarkt am Rathaus sowie zum erfolgreichen Straßentheater-Festival, auf dem Marktplatz Oelde sowie in den angrenzenden Zuwegungsstraßen durchgeführt.

Am Sonntag, 04.12.2022, ist in der Zeit von 12.00 bis 19.00 Uhr ein umfangreiches Bühnen- und Veranstaltungsprogramm geplant.

Mit den Straßentheatern „Theater Moustache“ und „Art Tremondo“ werden zwei Künstlerensembles die gesamte Oelder Innenstadt bespielen. In der angrenzenden Fußgängerzone („Lange Straße“) werden in verschiedenen Winterhütten kulinarische und Marktangebote gemacht. Diese werden von örtlichen Gewerbetreibenden und Gastronomen sowie Oelder Vereinen betrieben, sodass hier dem Charakter einer Winterveranstaltung als „Treffpunkt in der Innenstadt“ Rechnung getragen wird. Dabei wird Wert auf Interkulturalität gelegt, Vertreter: innen der Moschee und des türkischen Elternvereins bieten internationale Spezialitäten an.

Auf der Innenstadtbühne finden im Verlauf des Sonntagnachmittags mehrere Zaubershow und ab 16.30 Uhr ein Mitsingkonzert verschiedener Oelder Chöre statt, zu dem neben den Chormitgliedern eine hohe dreistellige Zahl von Mitsingenden zuzüglich Publikum erwartet wird.

Als besonderes Highlight werden auf einer Länge von ca. 50 Metern auf der Langen Straße Klanginstallationen aufgebaut sein, die als Mitmachspielstationen alle Generationen einbinden.

Der Innenstadtbereich der Stadt Oelde wird zudem durch verschiedene Dekorationselemente während des „Winterleuchtens“ aufgewertet. Von besonderer Bedeutung ist für die Stadt Oelde eine neue, moderne Weihnachtsbeleuchtung, die zum November 2022 installiert wird.

Das Gesamtprogramm animiert die Besucher:innen zum Verweilen in der Innenstadt und bringt eine hohe Passanten-Frequenz in die Innenstadt.

Während des Frühlings-Erlebnis-Tages (FET) am Sonntag, 02.04.2017, wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Veranstaltung wie dem Herbst-Erlebnis-Tag / Advents-sonntag (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Eine aktuelle Passantenfrequenzzählung wurde am Sonntag, den 09. Oktober 2022, beim sehr gut besuchten Herbst-Erlebnis-Tag durchgeführt und befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage in der Auswertung – in der Tendenz zeigen die hohen Besucherzahlen jedoch, dass offensichtlich nach den Einschränkungen der Pandemie ein hoher Nachholbedarf bei Besucherinnen und Besuchern besteht, sodass auch für die Veranstaltungsreihe „Winterleuchten“ mit hohem Zuspruch gerechnet wird.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der letzten Jahre mit vergleichbaren Innenstadtveranstaltungen ist insgesamt mit einer Besucherfrequenz zu rechnen, welche die übliche werktägliche Frequenz deutlich übersteigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung wurde konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden.

Anhörung

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erhebt mit Schreiben vom 23.09.2022 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage sowie die dann geltenden Bestimmungen nach der Coronaschutzverordnung NRW verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 23.09.2022 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 05.10.2022 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen bisher nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lehnt mit Schreiben vom 07.10.2022 grundsätzlich aus politischen Gründen die Freigabe für einen verkaufsoffenen Sonntag ab.

Zusätzlich bestehen für die Veranstaltung am 04.12.2022 weitergehende Bedenken:

„Die eigentliche Veranstaltung findet auf dem Marktplatz statt. Eine Dekoration der Innenstadt mit weihnachtlichen Motiven stellt keine Veranstaltung dar, die geeignet ist, ein besonderes Besucherinteresse auszulösen, denn dies ist in der Weihnachtszeit allgemein üblich. Deshalb ist der Bereich der Ladenöffnung zu weit. Darüber hinaus sind die Zahlen der Veranstaltung aus dem Jahr 2017 von geringer Aussagekraft, weil es damals gleichfalls eine Ladenöffnung gab. Das Interesse, dass allein die Veranstaltung stattfindet, drückt sich in diesen Zahlen also nicht aus.“

Es wird auf die Stellungnahme in der Anlage verwiesen.

Unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Kriterien sowie der aktuellen Rechtsprechung ist die Festsetzung der OVO aus Sicht der Verwaltung rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 04.12.2022 zulässig.

Anlagen

- Anlage 1 - Veranstaltungsfläche Oelder Winterleuchten
- Anlage 2 - Stellungnahme IHK NW
- Anlage 3 - Stellungnahme Handelsverband MS
- Anlage 4 - Stellungnahme HWK MS
- Anlage 5 - Stellungnahme Verdi
- Anlage 6 - Ordnungsbehördliche Verordnung